

**Gesetz
über die
Abfallbewirtschaftung
der Gemeinde Trimmis**

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Trimmis

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Allgemeines | 3 |
| II. Abfallbewirtschaftung | 4 |
| 1. Allgemeines | 4 |
| 2. Sammelstellen | 5 |
| 3. Sammelbetrieb | 6 |
| III. Finanzierung | 9 |
| 1. Aufwand der Gemeinde | 9 |
| 1.1 Allgemeines | 9 |
| 1.2 Mengengebühren | 9 |
| 1.3 Rechtsmittel | 10 |
| 2. Private Anlagen | 10 |
| IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen | 11 |

I. Allgemeines

Art. 1

1. Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. Geltungsbereich und Zweck
2. Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
3. Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

1. Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht vom Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) wahrgenommen werden. Aufgaben der Gemeinde
2. Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle.
3. Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in Quartieren. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage.
4. Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG), mit anderen Gemeinden, mit Dritten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
5. Die Gemeinde kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3

1. Die Baubehörde ist zuständig für Anordnungen gestützt auf dieses Gesetz, welche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach KRG erfolgen; sie spricht sich mit den Trimmiser Industriellen Betrieben (nachfolgend TIB) ab. Im Übrigen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes – soweit nicht ausdrücklich eine andere Instanz bezeichnet wird – den TIB. Vollzug dieses Gesetzes

Art. 4

1. Die Gemeinde sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen. Information, Beratung
2. Die Gemeinde betreibt oder bezeichnet namentlich eine Kompostberatungsstelle sowie eine Abfallberatungsstelle. Letztere berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

Art. 5

1. Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Trimmis. Übergeordnetes Recht, Verbands- und übriges Gemeindericht
2. Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des GEVAG.

II. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Art. 6

1. Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle. Abfallarten
2. Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
4. Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen mit S bzw. ak bezeichneten Abfallarten.

Art. 7

1. Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Vermeidungs- und Entsorgungspflicht
2. Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 8

1. Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren. Verbote
2. Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Art. 9

1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Verhalten der Gemeinde
2. Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.
3. Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

2. Sammelstellen

Art. 10

1. Die TIB definieren gemeinsam mit dem Gemeindevorstand die Standorte der Sammelstellen. Standort und Ausgestaltung von Sammelstellen
2. Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.
3. Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Gemeinde bevorzugt die Erstellung von Unterflursammelstellen (Moloks). Sammelstellen haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 11

1. Sammelstellen und Abfallanlagen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern. Unterhalt und Erneuerung
2. Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft die TIB die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 12

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 17 und 19 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den GEVAG und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler. Annahme der Abfälle
2. Der Gemeindevorstand entscheidet, welche Abfallarten von der Gemeinde gesammelt werden.
3. Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 13

1. Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem GEVAG zu. Rechte an Abfällen, Haftung
2. Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehenden besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 14

1. Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch. Benützungspflicht
2. Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.
3. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 15

1. Die Gemeinde erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von ihr gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Abfuhrplan
2. Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 16

1. Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Batterien, Entladungslampen (Leuchtröhren), inerte Bauschutt, Kunststoffe, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren. Separat gesammelte Abfälle
2. Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Gründeponie, Biogasanlage) zuzuführen.
3. Auf der zentralen Sammelstelle (Gründeponie) darf nur organisch kompostierbares Material aus der Gemeinde Trimmis abgelagert werden, und zwar getrennt entsprechend den jeweils geltenden Weisungen.
4. Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhr bereit zu stellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
5. Die Gemeinde entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
6. Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 17

1. Fallen in Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben grössere Mengen an Siedlungsabfällen an, können sie verpflichtet werden, ihre Abfälle direkt und auf eigene Kosten der mit der Entsorgung oder Verwertung beauftragten Firma zuzuführen. Abfälle von Industrie und Gewerbe

Art. 18

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in Gebührensäcken auf den Sammelstellen bereit zu stellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen. Gemischte Siedlungsabfälle – Kehricht
2. Industrie- und Gewerbebetrieben kann auf Gesuch hin die Bereitstellung des Kehrichts in Containern ohne Gebührensäcke bewilligt werden; die Mengengebühr ist diesfalls mittels Abreissplomben zu entrichten.
3. Es dürfen nur von der Gemeinde zugelassene Sammelbehälter verwendet werden.

Art. 19

1. Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen. Gemischte Siedlungsabfälle – Sperrgut
2. Sperrgut kann ganzjährig beim Entsorgungsplatz abgegeben werden.
3. Grössere Mengen Sperrgut (z.B. Hausräumungen) wie auch Sperrgut aus Gewerbe und Industrie sind auf eigene Kosten direkt der mit der Entsorgung oder Verwertung beauftragten Firma zuzuführen.

Art. 20

1. Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben. Elektrische und elektronische Geräte

Art. 21

1. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden. Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle
2. Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.
3. Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

III. Finanzierung

1. Aufwand der Gemeinde

1.1 Allgemeines

Art. 22

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt sie einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

Finanzierungsgrundsätze

1.2 Mengengebühren

Art. 23

1. Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.
2. Die Mengengebühren werden bei Siedlungsabfällen in Form von Gebührensäcken, Containergebühren (Abreissplomben), Sperrgutmarken eingefordert. Für alle übrigen über die Gemeinde entsorgten Abfälle werden in der Regel Mengengebühren nach Aufwand erhoben; die Details regelt das Gebührengesetz.
3. Sperrgutmarken und Plomben sind gut sichtbar auf dem Sperrgut bzw. an den Containern anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
4. Das Gebührengesetz regelt die Höhe der Gebühren.

Mengengebühren

Art. 24

1. Die Gemeinde kann für besondere Dienstleistungen sowie generell für administrative Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes von der Verursacherin bzw. dem Verursacher Gebühren nach Aufwand erheben. Auslagen für Leistungen Dritter sind der Gemeinde zusätzlich zu vergüten.

Gebühren für administrative Aufwendungen

1.3 Rechtsmittel

Art. 25

1. Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengen-
gebühren oder Aufwandsgebühren (Art. 24) sind innert 20 Tagen Einsprachen
schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache, erlässt einen begründe-
ten Einspracheentscheid und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr
in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Art. 26

1. Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache Private Anlagen
der Privaten.
2. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit ver-
bundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten
bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei
Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen
oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung des Ge-
meindevorstands gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, des dazugehörigen Gebührengesetzes oder gegen die gestützt auf diese Regelungen erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.– bis zu CHF 10 000.– geahndet. Strafbestimmungen
2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 28

1. Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausführungsbestimmungen

Art. 29

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen
3. Seine Bestimmungen sind auf alle Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Beat Niederer

Die Gemeindegeschreiberin



Alice Gadiet